

## **Satzung der Ortsgemeinde Hallgarten über die Benutzung der Nordpfalzhalle und über die Erhebung von Benutzungsgebühren**

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. 1994, Seite 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (GVBl. Seite 21), in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. 1995 S. 175), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2022 (GVBl. Seite 207), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat Hallgarten die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Benutzerkreis**

(1) Die Ortsgemeinde Hallgarten stellt die Räume und Einrichtungen der Nordpfalzhalle auf Antrag folgendem Benutzerkreis zur Verfügung:

- a) allen Ortsvereinen und organisierten Gruppen,
- b) allen örtlichen Parteien und sonstigen Organisationen, bei denen ein soziales oder öffentliches Interesse vorliegt,
- c) allen örtlichen Gastwirtschaften zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen,
- d) den Einwohnern der Gemeinde bei deren Bedarf für private Feierlichkeiten.

(2) Die Halle mit ihren Nebenräumen und Einrichtungen wird auch auf Antrag den auf Verbandsgemeindeebene bestehenden Organisationen zur Verfügung gestellt für Veranstaltungen, die für den ganzen Verbandsgemeindebereich von Bedeutung sind.

(3) Die Räume und Einrichtungen können bei Bedarf auch an auswärtige Personen, Vereine und Organisationen sowie für gewerbliche Zwecke (Werbeveranstaltungen usw.) zur Verfügung gestellt werden.

(4) Die Halle steht den örtlichen Vereinen und Gruppen zur Durchführung ihrer regelmäßigen Übungen zur Verfügung.

Die Benutzung nach Abs. 4 richtet sich nach einem von der Ortsgemeinde aufzustellenden Benutzungsplan, der zum Beginn jedes Jahres mit den Benutzern überprüft und im Bedarfsfalle fortgeschrieben wird.

### **§ 2 Antragsverfahren**

(1) Jede Benutzung nach § 1 Abs. 1 - 3 bedarf der Erlaubnis. Auf die Erlaubniserteilung besteht kein Rechtsanspruch.

Die Erlaubnis auf regelmäßige Benutzung (§ 1 Abs. 4) bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

(2) Anträge auf Erteilung der Erlaubnis sind in der Regel vier Wochen vor dem Veranstaltungstermin, in begründeten Ausnahme- und Dringlichkeitsfällen spätestens zwei Tage vorher, beim Ortsbürgermeister zu stellen.

Über die Zuteilung oder Ablehnung ergeht ein schriftlicher Bescheid, von dem die Verbandsgemeindeverwaltung eine Kopie erhält.

(3) Die Benutzungserlaubnis berechtigt nur zur Benutzung der im Erlaubnisbescheid aufgeführten Räume und Einrichtungen während der zugelassenen Zeiten und für den angegebenen Zweck.

(4) Ist die Benutzung aus Gründen, die von der Ortsgemeinde nicht zu vertreten sind, nicht möglich, so kann der Antragsteller einen Ersatzanspruch nicht geltend machen.

### **§ 3 Pflichten der Benutzer**

(1) Die Benutzer im Sinne des § 1 haben einen verantwortlichen Leiter zu benennen, dem die Überwachung der reibungslosen Durchführung der Veranstaltung bzw. Übung obliegt. Der Name des verantwortlichen Leiters ist im Antrag auf Erlaubniserteilung anzugeben. Bei längerer Veranstaltungsdauer, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen, ist mindestens ein Vertreter des Leiters zu benennen.

(2) Die benutzten Räume und Einrichtungen sind pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Alle in Anspruch genommenen Gegenstände sind nach Schluss der Benutzung an ihren hierfür bestimmten Platz zu verbringen.

Mitgebrachte Gegenstände sind nach Schluss der Veranstaltung wieder aus dem Hallenbereich zu entfernen.

(3) Den Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten ist Folge zu leisten.

(4) Der verantwortliche Leiter hat sich am Schluss der Benutzung davon zu überzeugen, dass

- a) sich die Räume und Einrichtungen in ordentlichem und gereinigtem Zustand befinden,
- b) die Lichtquellen ausgeschaltet sind,
- c) die Lüftungsanlage ausgeschaltet ist,
- d) andere Energiequellen abgeschaltet bzw. nur so weit in Betrieb sind, wie dies für den Erhalt des Gebäudes und dessen Einrichtung erforderlich ist,
- e) die Fenster und Türen geschlossen bzw. verschlossen sind.

(5) Die Benutzung ist in einem offenliegenden Verzeichnis einzutragen. In den entsprechenden Spalten ist zu vermerken:

- a) etwa vor der Benutzung festgestellte Schäden oder Mängel,
- b) die während der Benutzung eingetretenen Schäden sowie besondere Vorkommnisse,
- c) die Zeit und die jeweilige Dauer und der Zweck der Benutzung,
- d) die Rückgabe der benutzten Räume und Einrichtungen an die Ortsgemeinde.

Die Eintragung ist vom verantwortlichen Leiter zu unterzeichnen und vom Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten gegenzuzeichnen.

### **§ 4 Haftung**

(1) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die ihm selbst, der Ortsgemeinde oder Dritten anlässlich der Benutzung entstehen, soweit sie nicht durch die von der Ortsgemeinde abgeschlossene Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgedeckt sind. Er stellt in diesem Rahmen die Ortsgemeinde von Schadenersatzansprüchen Dritter frei. Eine Haftung des Benutzers tritt nicht ein bei Schäden, die durch normale Abnutzung am Gebäude sowie an den benutzten Räumen und Einrichtungen entstanden sind.

(2) Die Ortsgemeinde haftet für Schäden des Benutzers oder dritter Personen, die aus baulichen Mängeln oder sonstiger von ihr zu vertretender Mängel entstanden sind. Sie haftet nicht für die von

den Benutzern mitgebrachten Sachen sowie die auf dem Hallengrundstück, F1StNr. 1026/3, abgestellten Fahrzeuge und Sachen.

(3) Beschädigungen und Mängel der Räume und Einrichtungsgegenstände, die bei Benutzungsübernahme festgestellt werden, sind dem Ortsbürgermeister oder seinem Beauftragten vor Beginn der Benutzung mitzuteilen.

(4) Schäden am Gebäude oder an den benutzten Räumen und Einrichtungen, die durch den Benutzer entstanden sind, sind der Ortsgemeinde umgehend anzuzeigen. Der Benutzer ist zur Ersatzleistung verpflichtet.

## **§ 5 Bezug und Ausschank von Getränken**

Der Bezug und die Abgabe von herkömmlichen Speisen und Getränken ist den Benutzern freigestellt.

## **§ 6 Andere für Veranstaltungen geltende Erfordernisse**

Alle anderen für öffentliche Veranstaltungen geltenden Erfordernisse bleiben von dieser Satzung unberührt.

## **§ 7 Gebühren**

Für die Benutzung der Halle sowie ihrer Nebenräume und Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 bis 3 wird als Benutzungsentgelt sowie als Ersatz der anteiligen Kosten für Strom, Wasser, Heizung, Kanal und Versicherung eine Gebühr erhoben. Bei regelmäßiger Benutzung durch die Ortsvereine im Sinne des § 1 Abs. 4 sind lediglich die anteiligen Kosten für Energie- und Wasserverbrauch zu erstatten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach den benutzten Räumen und Einrichtungen sowie nach der Nutzungsdauer. Die Nutzungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

- |                                                                                                               |             |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| a) Benutzung der Halle einschließlich der Nebenräume pro Tag                                                  | 200,00 Euro |
| b) Benutzung der Halle einschließlich der Nebenräume ohne Bewirtschaftung pro                                 | 200,00 Euro |
| c) Tagungsraum mit Ausschank und Küche 1                                                                      | 120,00 Euro |
| d) Tagungsraum ohne Ausschank und Küche                                                                       | 120,00 Euro |
| e) Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung wird eine Reinigungsgebühr von 250,00 Euro erhoben.                    |             |
| f) Von nicht ortsansässigen Mietern kann eine Kautionshöhe der Nutzungs- und Reinigungsgebühr erhoben werden. |             |
| g) Miete für das Kirmeswochenende (innen und außen) (Fr., Sa., So., Mo.): pauschal 500,00 Euro.               |             |

Die Nebenkosten werden nach dem tatsächlichen Verbrauch berechnet. Hierzu werden Strom-, Wasser- und Gaszähler jeweils bei der Schlüsselüber- bzw. -rückgabe abgelesen.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Halle, ihre Nebenräume und Einrichtungen ohne die nach § 2 Abs. 1 erforderliche Benutzungserlaubnis benutzt,
2. andere Räume und Einrichtungen nutzt, als ihm dies gemäß der Benutzungserlaubnis

- (§ 2 Abs. 3.) gestattet ist,  
3. die Ordnungserfordernisse gem. § 3 Abs. 1, 2, 4, 5 nicht erfüllt,  
4. den Anordnungen des Ortsbürgermeisters oder seines Beauftragten (§ 3 Abs. 3) zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens fünf und bis zu eintausend Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG vom 19. Februar 1987, BGBl. I Seite 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Oktober 2021 (BGBl. S. 4607), in der derzeit gültigen Fassung, findet Anwendung.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Ortsgemeinde Hallgarten über die Benutzung der Nordpfalzhalle und über die Erhebung von Benutzungsgebühren vom 16. April 1984 außer Kraft

Hallgarten, den 01. September 2022

Der Ortsbürgermeister:

Johann Klein